



1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Regenwasserzisternen

Grundsätzlich ist die Versickerung des Oberflächenwassers zur Grundwasserneubildung anzustreben. Weitergehende Maßnahmen der privaten Wasserrückhaltung soll durch den Einbau von Regenwasserzisternen gefördert werden.

1. Förderziele

1.1 Die Ziele der Förderung sind zum einen die Trinkwassereinsparung und somit Schonung der Grundwasserreserven und zum anderen die nachhaltige Nutzung des Regenwassers zugunsten der Gartenbewässerung und/oder Brauchwassernutzung.

1.2 Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden fördert die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

2. Art und Höhe der Förderung, Fördervoraussetzungen

2.1 Die Förderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

2.2 Die Förderung für den Einbau von Regenwasserzisternen erfolgt unter den Voraussetzungen, dass die Zisternen ein Speichervolumen von mindestens 2 cbm aufweisen und unterirdisch eingebaut werden.

2.3 Der Zuschuss beläuft sich auf 50% der eingereichten Kosten, maximal 1.000,00 €. Je Grundstück (im grundbuchrechtlichen Sinne) ist nur eine Förderung möglich.

2.4 Die Förderung dient ausschließlich privaten Wohngebäuden (Neubau oder Bestandsgebäude) **sowie in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ansässigen gemeinnützigen Vereinen.**

2.5 Die Nutzungsdauer der eingebauten Zisternen beträgt mindestens 5 Jahre.

3. Antragstellung

3.1 Der Förderantrag ist vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung erteilt Förderzusagen.

3.2 Die Auszahlung erfolgt nach baulicher Ausführung und Vorlage entsprechender Rechnungsnachweise. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

3.3 Ein Entwässerungsantrag nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist erforderlich insbesondere bei Änderung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage z.B.:

- Anschluss des Überlaufes der Zisterne an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
- Rückbau des bestehenden Regenwasserkanalanschlusses.

3.4 Nach § 11 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung ist die Gemeinde berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Eine Abnahme erfolgt stichprobenartig.

4. Förderausschluss

4.1 Gefördert werden freiwillige Maßnahmen. In Neubaugebieten, in denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Bau einer Regenwasserzisterne vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung.

4.2 Industriegebiete und Gewerbegebiete sind ausgeschlossen. Sonstige gewerblich genutzte Grundstücke sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

4.3 Der Austausch bestehender Zisternen ist nicht förderfähig. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Regenwasserzisternen tritt zum 02.03.2022 in Kraft.

Bürgermeister

Auf den eigenverantwortlichen Einbau der Zisternen wird hingewiesen. Weitere Erläuterungen und Hinweise werden im Förderbescheid gegeben.

Gesetzliche Bestimmungen/ Hinweise

Nach § 15 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung dürfen die Rohranlagen der Zisternen nicht mit Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, verbunden werden. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Schläuchen oder Wechselbögen erfolgen, da aus verunreinigten Rohren bei einer Störung Schadstoffe zurückfließen könnten.

Der Anschluss des Regenwassersystems an das Trinkwassernetz ist nur unmittelbar möglich. Zu beachten ist dabei die DIN 1988 (TRWI) - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen. Diese Norm ist in der Baunormenbekanntmachung als Richtlinie aufgeführt und somit bei Neu- und Umbauten zu beachten. Danach darf der Anschluss nur über einen Rohrunterbrecher (nicht Rohrtrenner) oder bei freiem Einlauf erfolgen.

Bei der Nutzung von Regenwasser zum Toilettenspülen oder zum Autowaschen wird Oberflächenwasser in Schmutzwasser umgewandelt. Da Berechnungsgrundlage für die Abwassergebühr in der Regel der Trinkwasserverbrauch ist, muss zur Gleichbehandlung aller Benutzer das der Kläranlage zufließende verschmutzte Regenwasser gemessen und dafür Abwassergebühr erhoben werden.

Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser ist der zuständige Wasserversorger zu informieren.